

Factsheet Afghanistan



Islamische Republik Afghanistan

Einwohneranzahl: ca. 34,125 Millionen
Fläche: 652,864 km²
Staatsform: Islamische Republik (seit 2004)
Hauptstadt: Kabul
Amtssprachen: Paschtunisch und Dari



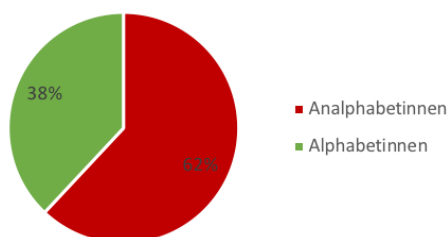
Laut einer Studie von Thomson Reuters (2018) liegt Afghanistan auf Platz zwei der gefährlichsten Länder für Frauen weltweit. Die Gesellschaft ist von institutionalisierten, patriarchalen Strukturen geprägt und Frauen erleben systematische Diskriminierung und Gewalt, oft auch innerhalb der Familie und Gemeinschaft.

Eine UNICEF-Studie (2018) zeigt, dass ca. 60% aller Kinder, die nicht in die Schule gehen, weiblich sind. Insgesamt wird also 2,7 Millionen afghanischen Mädchen der Zugang zu Bildung verwehrt.

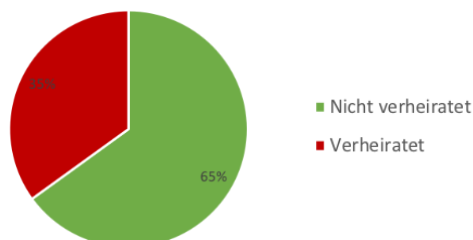
Human Development Index:
Rang 168 von 189
(Stand 2017)

Gender Inequality Index:
Rang 153 von 160
(Stand 2017)

Analphabetismus unter Frauen



Frühehen (vor 18 Jahren)



Problemlagen

Früh- und Zwangsehen, Frauenhandel, Gewalterfahrungen und verwehrt Zugang zu Bildung sind tagtägliche Realität für afghanische Frauen.

Insbesondere die fortwährende Nutzung von traditionellem Recht führt dazu, dass Gewalt gegen Frauen nicht vor juristischen Instanzen verhandelt wird, sondern dass religiöse Anführer oder Dorfälteste sich darum kümmern. Meist wird Frauen dabei die Schuld zugeschoben und es werden weitere Gewaltpotentiale gegen Frauen geschaffen (erniedrigende Rituale, Steinigungen, Frauenhandel etc.).

Frauenrechtliche Gesetzesgrundlagen

National

Art. 22 der afghanischen Verfassung (2004): Frauen und Männer sind vor dem Gesetz gleichgestellt. Diese Gleichberechtigung wird häufig in Frage gestellt, da laut Art. 3 der Verfassung, kein Gesetz im Widerspruch mit dem Islam stehen darf, was breiten Interpretationsspielraum lässt.

„Gesetz zur Beseitigung von Gewalt an Frauen“ (2009): Ein großes Problem bei der Umsetzung des Gesetzes besteht darin, dass ein großer, konservativer Teil der Bevölkerung dieses ablehnt und weiterhin auf traditionelles Recht zurückgreift.

Änderung Art. 26 des afghanischen Strafgesetzbuchs (2014): Unter anderem dürfen Kinder und Verwandte des Angeklagten nicht mehr aussagen. Dies hat zur Folge, dass fast alle potenziellen Zeugen einer Gewalttat von einer Aussage ausgeschlossen werden, denn der Großteil der Gewalttaten wird von oder vor Familienmitgliedern begangen.

International

UN-Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)

UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (U: 1980, R: 2003)

UN-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende transnationale Kriminalität (U: 2000, R: 2003)